

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-176-21 3.0-3 Schulz 25.01.2021 Fachbereich Ordnung und Soziales F. Schulz				
Beratungsfolge 11.02.2021 Hauptausschuss 04.03.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiet der Freiwilligen Feuerwehr zwischen der Stadt Vetschau/Spreewald und dem Amt Burg (Spreewald)						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine "Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiet des Brandschutzes" zwischen dem Amt Burg (Spreewald) und der Stadt Vetschau/Spreewald im Rahmen einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzuschließen.

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) haben die amtsfreien Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Unabhängig davon ist es bei größeren Einsätzen oder Großschadenslagen erforderlich, zusätzliche Kräfte von anderen Trägern hinzuzuziehen. Dies geschieht regelmäßig mittels einer sogenannten Löschhilfe. Die Verfahrensweise dazu ist in der Alarm- und Ausrückeordnung des jeweiligen Trägers geregelt.

Mit dem Amt Burg/Spreewald wird schon lange eine derartige Zusammenarbeit gelebt.

Die Löschhilfe untereinander erfolgt kostenneutral.

Es ist in der Alarm- und Ausrückeordnung des Amtes Burg geregelt und unter den Wehrführern abgestimmt und vereinbart, dass die Drehleiter der Stadt Vetschau/Spreewald zu ausgewählten Einsätzen das Amt Burg unterstützt. Genauso wie die Tanklöschfahrzeuge und das Hilfeleistungslöschfahrzeug des Amtes Burg in der Vetschauer Alarm- und Ausrückeordnung berücksichtigt sind und erforderlichenfalls unsere Wehren unterstützen.

In § 8 Abs. 8 BbgBKG ist die Kostentragungspflicht bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen festgelegt. Findet ein Fehlalarm einer Brandmeldeanlage im Amt Burg statt und rückt die Drehleiter der FF Vetschau zu diesem Fehlalarm aus, kann und soll Kostenersatz für die Drehleiter gegenüber dem Amt Burg entsprechend dieser Vorlage erhoben werden.

Alle anderen Einsätze bleiben davon unberührt.

Das Amt Burg (Spreewald) akzeptiert die künftige Kostenpflicht und beabsichtigt, einen entsprechenden Beschluss für die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu fassen. Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 24 BbgKVerf ist eine solche beschlussbedürftig.

Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

x	JA
Betrag in €:	1.000,00 € (Einnahme)
Produkt:	12601
Ergebniskonto:	448200
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> <li style="padding-left: 20px;">Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <li style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Bemerkungen.

Unterschriften werden bis zur Sitzung nachgeholt.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------